

Die CDU-Fraktion hat am 26.11.2009 den als Anlage beigefügten Antrag auf Änderung des § 7 Abs. 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt gestellt. Der Rat hat den Antrag am 09.12.2009 zur Vorberatung in den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss verwiesen.

Dem Antrag kann in dem dargestellten Umfang aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. Garagen und überdachte Stellplätze (sogenannte Carports) sind nach den Vorschriften der Bauordnung des Landes NRW **genehmigungspflichtig**.

Im Zuge eines hierfür zu stellenden Bauantrages ist auch die Frage der Erschließung zu prüfen. Dazu gehört auch die Beseitigung des auf dem Baukörper anfallenden Niederschlagswassers. In welcher Weise dies geschehen soll, ergibt sich aus dem dem Bauantrag beizufügenden Entwässerungsantrag und bedarf immer der Zustimmung der Stadt. Die Stadt muss die ordnungsgemäße Erschließung der Baugenehmigungsbehörde gegenüber erklären. Deshalb kann für genehmigungspflichtige Baukörper eine indirekte Ableitung von Niederschlagswasser ohne Einwilligung der Stadt nicht infrage kommen.

Gartenhäuser bis zu einem Brutto-Rauminhalt von nicht mehr als 30 cbm sind baugenehmigungsfrei. Hierfür wäre ein vereinfachtes Verfahren denkbar.

Auch die bisherige Satzungsregelung, wonach Niederschlagswasser von befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen bis zu einer Größe von 30 m² ohne Einwilligung der Stadt auf die öffentliche Straße abgeleitet werden darf, ist aus folgenden Gründen nicht unproblematisch:

- Der Straßenablauf muss sich in der Nähe und auf der entsprechenden Grundstücksseite befinden.
- Die 30-m²-Regelung bezieht sich auf die Gesamtgröße der Fläche eines Grundstücks, die oberirdisch abgeleitet werden kann. Diese Fläche ist auch gebührenpflichtig.
- Die Stadt muss prüfen, ob der entsprechende Straßenablauf das Niederschlagswasser der Straße und der privaten Flächen überhaupt aufnehmen kann (maximal von 400 m² Fläche).
- Die Stadt hat die Verkehrssicherungspflicht auf den Straßen. Wasser und im Winter Eis auf den Straßen beeinträchtigen diese.

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang für untergeordnete Bauvorhaben werden auf Antrag auch heute noch gemacht, z. B. wenn eine Garage oder ein Gartenhaus viele Meter vom vorhandenen Kanalanschluss entfernt gebaut wird und die Verlegungskosten einer Hausanschlussleitung unverhältnismäßig hoch gegenüber den Baukosten wären. Ein anderer Fall ist dann denkbar, wenn das Niederschlagswasser gepumpt werden müsste. Auf jeden Fall muss aber die Niederschlagswasserbeseitigung schadlos für Dritte erfolgen.